

DAS FEILSCHEN UM DIE GHETTORENTEN

ÜBER DEN UMGANG DER BEHÖRDEN UND GERICHTE MIT HOLOCAUSTÜBERLEBENDEN

Die überlebenden Opfer des Nationalsozialismus haben noch immer mit deutschen Behörden um Reparationen zu kämpfen. Dies gilt auch für diejenigen, die für ihre Arbeit in den deutschen Ghettos Rentenansprüche haben. Hoffnung versprechen nun drei Entscheidungen des Bundessozialgerichts.

Die Wiedergutmachungspolitik der Bundesrepublik Deutschland ist bis heute nicht vollständig abgeschlossen. Regelungen, welche die Entschädigung von Einzelpersonen für die durch die Nazis begangenen Verbrechen vorsahen, wurden erst Anfang der 1990er Jahre geschaffen. Bis dahin hat die Bundesrepublik die Zahlung individueller Entschädigungen weitgehend hinausgezögert, da diese gemäß dem Londoner Schuldenabkommen von 1953 erst mit Errichtung eines Friedensvertrages erfolgen sollten. Anstelle eines solchen Friedensvertrags wurde 1990 schließlich der Zweiplus-Vier-Vertrag geschlossen. Eine Entschädigung für geleistete Zwangsarbeit erfolgte erst, nach massivem Druck durch Klagen zahlreicher Betroffener, aufgrund des im Jahre 2000 eingerichteten Fonds der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“.¹

Ghettorenten per Gesetz

Das „Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“ (ZRBG), das vom Bundestag im Jahr 2002 beschlossen wurde, ist der neueste und wohl auch letzte Versuch der Wiedergutmachung. Dieses Gesetz sollte eine Lücke in der Entschädigung nationalsozialistischen Unrechts schließen.² Es erfasst diejenigen Personen, die weder eine Zwangsarbeiterentschädigung nach dem Stiftungsgesetz erhalten noch nach den Bestimmungen der sozialversicherungsrechtlichen Entschädigungsregelungen für Gesundheitsschäden (WGSVG) anspruchsberechtigt sind, die aber in einem Ghetto eingeschlossen waren und dort eine Beschäftigung aus einem „freien Willensentschluss“ aufgenommen, also keine Zwangsarbeit geleistet haben.³ Ihnen soll nach dem ZRBG eine Rente für geleistete Arbeit von den deutschen Rentenversicherungen gewährt werden. Den Betroffenen wurde zwar für Ihre Arbeit meist kein Lohn ausbezahlt. Dieser floss vielmehr zumeist an die SS, welche die ArbeiterInnen „zur Verfügung“ gestellt hatte. Aus diesem Grund erfolgten auch keine Zahlungen an die Rentenversicherung. Das ZRBG fingiert nun aber, dass die GhettoarbeiterInnen einen Rentenanteil geleistet

haben, denn nach Maßgabe des in den besetzten Gebieten geltenden deutschen Rechts – der Reichsversicherungsverordnung – wären Pflichtbeiträge zu entrichten gewesen.⁴

Voraussetzung eines Anspruchs auf Rentenzahlung nach dem ZRBG ist, dass der/die AntragstellerIn sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten und eine Beschäftigung aufgenommen hat, die Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist,

gegen Entgelt ausgeübt wurde und das Ghetto sich in einem Gebiet befand, das vom Deutschen Reich besetzt oder diesem eingegliedert war, „soweit für diese Zeiten nicht bereits eine Leistung aus einem System der sozialen Sicherheit erbracht wird.“⁵ Durch einen Beschluss der Bundesregierung von 2007

ist ein Anspruch nach dem ZRBG ausgeschlossen, sofern sich einE anspruchsberechtigterGhettoarbeiterIn zu einer sofortigen Einmalzahlung in Höhe von 2000 Euro bereit erklärt, unter der Bedingung, auf sonstige Rechtsansprüche zu verzichten.

Obwohl die Antragsfrist für Leistungen nach dem ZRBG im Juni 2003 endete, laufen die Verfahren zu den Anträgen noch heute. Die Betroffenen sind mit ihren Anträgen auf Rentenleistungen sowohl vor Behörden als auch Gerichten nur äußerst selten erfolgreich. Über 95% der Anträge auf Rentenleistungen der hochbetagten jüdischen AntragstellerInnen wurden durch die Versicherungsträger abgelehnt, meist mit der Begründung, die Angaben der Antragsteller seien unzureichend, widersprüchlich oder nicht glaubhaft.⁶

Abweisung durch die Versicherungsträger

Dies beruht jedoch zunächst darauf, dass bereits die von den Rentenversicherungsträgern herausgegebenen Informationsblätter zu den Ansprüchen nach dem ZRBG so unverständlich sind, dass die Betroffenen mit der Antragstellung allein nicht zu recht kommen. Es ist aus den Blättern weder ersichtlich, wer antragsberechtigt ist, noch wie die Abgrenzung von Beschäftigung zu Zwangsarbeit erfolgt oder was von dem Begriff Entgelt umfasst ist.⁷ Angebliche Widersprüche in den Anträgen zu den Angaben in den Entschädigungsverfahren nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das Entschädigungen

¹ Dazu: Markard, Nora / Steinke, Ron, Zwangsarbeit vor Gericht: Die deutsche Abwehr von Entschädigungsansprüchen ehemaliger NS-ZwangsarbeiterInnen, in: *FoR* 2007, 56-60.

² Deutscher Bundestag, 16. WP, Drucksache 6437, 19.09.2007.

³ Reppenhagen 2004, 2.

⁴ § 2 ZRBG.

⁵ § 1 ZRBG.

⁶ Reppenhagen 2004, 3; von Renesse 2008, 18.

⁷ Reppenhagen 2004, 5.

für erlittene Einbußen an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen regelt, werden trotz der missverständlichen Informationsblätter stets zulasten der AntragstellerInnen gewertet. Dabei ignorieren die SachbearbeiterInnen, dass Erinnerungslücken typisch sind, da die Ereignisse nunmehr über 60 Jahre zurückliegen, die AntragstellerInnen damals teilweise noch Kinder waren und inzwischen hochbetagt sind oder, dass viele Betroffene das damals Erlebte verdrängt haben.⁸

Die BehördenvertreterInnen sind zudem bemüht, das ZRBG restriktiv auszulegen. So wird etwa vorgetragen, die Arbeit sei durch die Betrof-

hervor, die historisch belegten Ereignisse und die eidesstattlichen Versicherungen der AntragstellerInnen grundsätzlich zu bestreiten. So behauptet etwa die Deutsche Rentenversicherung Rheinland (DRR), dass es sich bei dem Ghetto Warschau nicht um ein Ghetto, sondern um ein Zwangsarbeitslager gehandelt habe. Außerdem sei nicht glaubhaft, dass die AntragstellerInnen im Ghetto gearbeitet hätten, wenn sie unter 14 Jahre alt waren, denn dies sei im Deutschen Reich verboten gewesen. So lehnte die DRR einen Antrag mit der Begründung ab, der Kläger habe als elfjähriger Junge kein freiwilliges Beschäftigungsverhältnis eingehen können, sei daher also nicht anspruchsberechtigt.

In einer Berufungsbegründung durch dieselbe Versicherungsgesellschaft heißt es: „Es kann nicht angenommen werden, dass deutsche Soldaten mit der achtjährigen Klägerin ein Beschäftigungsverhältnis geschlossen hätten“.

Belastende Gerichtsverfahren

Noch belastender als die Behördenpraxis sind die gerichtlichen Verfahren, welche die Betroffenen zur Durchsetzung der Ansprüche anstrengen müssen. So kommt es vor, dass ein Termin erst nach über zwei Jahren angesetzt wird. Diese Zeitspanne kann aufgrund des hohen Alters der AntragstellerInnen bereits zur Erledigung des Verfahren führen oder es ergeben sich erhebliche Beweisschwierigkeiten, da Zeugen versterben, welche die Ghettobeschäftigung des/der AntragstellerIn hätten bestätigen können.

Übereinstimmend mit der Praxis der Rentenversicherungsträger, bemühen sich viele Gerichte zudem um eine restriktive Auslegung des ZRBG. So werden Abweichungen von Angaben in früheren Entschädigungsverfahren stets zulasten der AntragstellerInnen bewertet. Bereits die Anwendbarkeit der Re-

gelung wird im Zweifel verneint. Die Rechtsprechung schließt einen Anspruch auf Rentenleistungen schon von vornherein aus, sofern der/die AntragstellerIn bereits eine Entschädigung durch die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ für Zwangsarbeit erhalten hat, auch wenn es sich bei den geltend gemachten Ansprüchen für Arbeitsleistungen um vollkommen andere Tätigkeiten in unterschiedlichen Zeiträumen gehandelt hat und somit um zwei unabhängige Sachverhalte.¹⁰



Foto: Ulrike Bujak

fenen nicht freiwillig aufgenommen worden – und somit als Zwangsarbeit zu qualifizieren – wenn eine Zuweisung der Arbeitsstelle durch den Judenrat erfolgte. Denn so hätten die ArbeiterInnen selbst keinen Einfluss auf die Beschäftigungsaufnahme gehabt, schließlich wurde Ihnen zumeist nur ein Arbeitsplatz und nicht mehrere angeboten.⁹ An dem Merkmal der Freiwilligkeit fehle es auch dann, wenn die ArbeiterInnen auf dem Weg von und zu der Arbeitsstelle bewacht wurden. Auch der Begriff „Entlohnung“ i.S.d. § 1 ZRBG wird restriktiv ausgelegt. So soll die Bezahlung mit Lebensmitteln keine Entlohnung sein, da es sich dabei nur um Verpflegung während der Arbeit gehandelt habe. Dass man aber, um sich vor Deportierung zu schützen, jegliche Arbeit angenommen hat und dass Lebensmittel ein weitaus wertvollerer Lohn war als Geld, mit dem man nichts erwerben konnte, wird scheinbar ignoriert.

Schließlich tun sich die zuständigen Rentenversicherungsträger damit

⁸ Reppenhagen 2004, 7.

⁹ Reppenhagen 2004, 11.

¹⁰ Sozialgericht Düsseldorf, Entscheidung vom 29.2.08 – AZ: S 53 (15,54) R 308/05.

Daneben wird das Merkmal „aus eigenem Willensentschluss“ gem. § 1 ZRBG entgegen dessen Wortlaut einschränkend ausgelegt, um es von dem Begriff „Zwangsarbeit“ abzugrenzen. In den Entschädigungsverfahren nach dem BEG hatten die meisten AntragstellerInnen ihre Tätigkeit im Ghetto unjuristisch als Zwangsarbeit bezeichnet. Diese Begrifflichkeit wird den Betroffenen nun zum Verhängnis. Spitzfindig argumentieren einige RichterInnen, dass dementsprechend eine Rente nach dem ZRBG, wonach nur eine „freiwillig“ aufgenommene Arbeit entschädigt wird, ausgeschlossen sei. Dabei kam es im Entschädigungsverfahren nur auf die Freiheitsentziehung, nicht jedoch auf ein etwaiges Beschäftigungsverhältnis während des Ghetttoaufenthaltes an. Haben die Betroffenen seinerzeit die Arbeit im Ghetto gar nicht erwähnt – danach war in dem Formular auch nicht gefragt –, wird auch dies heute gegen sie verwendet. Man unterstellt ihnen, sie hätten die Ghettoarbeit erlogen, um sich die Leistungen der Rentenversicherungsträger betrügerisch zu erschleichen. Dabei liegt es näher, dass sie es neben den Beschreibungen über die körperlich erschöpfende Zwangsarbeit, Hungersnot, Krankheit, Erniedrigung und Folter in den Arbeitslagern, Todesangst und Massenexekutionen ihrer Familienangehörigen einfach für unbedeutend gehalten haben, zuvor im Ghetto in einer Fabrik Knöpfe angenäht zu haben.

„Freiwillige“ Ghettoarbeit

Eine freiwillige Beschäftigungsaufnahme setzt nach der bisherigen untergerichtlichen Rechtsprechung voraus, dass der/die ArbeiterIn neben einem gewissen Maß an Entscheidungsfreiheit zur Beschäftigungsaufnahme die Möglichkeit hat, auf die Organisation und Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses Einfluss zu nehmen, und dass dominierende Eingriffsmöglichkeiten des Staates in das Arbeitsverhältnis auch während der Beschäftigung fehlen¹¹. Diese Voraussetzungen sind angesichts der strengen Besatzungsstrukturen der Wehrmacht realitätsfern.

Die Anforderungen können von den AntragstellerInnen so gut wie nie belegt werden, da die Arbeitsverteilung im Ghetto entweder durch den jeweiligen Judenrat oder durch die SS- und Polizeiführer organisiert wurde und Arbeit, soweit vorhanden, zugewiesen wurde. Zudem standen die GhettobewohnerInnen grundsätzlich unter strenger Bewachung, so auch auf dem Weg zur und von der Arbeit. Dies wird von den Rentenversicherungsträgern und RichterInnen als Argument für eine Zwangsarbeit und somit gegen Rentenansprüche für freiwillige Arbeitsverhältnisse angeführt.

Das Landessozialgericht (LSG) Nordrheinwestfalen (NRW) hatte bislang erhebliche Zweifel, das Merkmal „freiwillig“ anzuerkennen – und somit einen Rentenanspruch zu bejahen –, und zwar aufgrund der „im Ghetto Warschau im August/September 1942 herrschenden Verhältnisse (...), da von einem freien, selbstbestimmten Entschluss des Klägers zur Aufnahme einer Arbeit nicht ausgegangen werden könne“. Unter Hinweis auf die Verordnungen vom 14.09.1942 des SS- und Polizeiführers von Sammern, wonach es den Jüdinnen und Juden verboten war, ihren Wohnblock ohne Aufsicht zu verlassen, sowie den Betriebsführern auferlegt wurde, den Arbeitslohn der Beschäftigten direkt an den SS- und Polizeiführer abzuführen, verneint das LSG NRW schließlich Ansprüche nach dem ZRBG, da das Ghetto Warschau nunmehr einem Arbeitslager entsprochen hätte und dementsprechend das Merkmal „Freiwilligkeit“ nicht gegeben sei.¹² Das Gericht führt aus: „Vielmehr war aufgrund der Organisation des Arbeitseinsatzes von jüdischen Arbeitskräften in Warschau ab August/September 1942 das Verhältnis zwischen dem Kläger

und seinem Arbeitgeber fremdbestimmt, denn die SS hatte überraschenden Einfluss auf die Gestaltung dieses Verhältnisses“. Folgt man dieser Auffassung, müsste aber jede Arbeit im Ghetto während des Nationalsozialismus als Zwangsarbeit bezeichnet werden, da die in den Ghettos herrschenden Verhältnisse grundsätzlich nicht als frei bezeichnet werden können. Die juristische Trennung der Begriffe ist aber gerade der Rechtsprechung geschuldet, welche nicht für jegliche Arbeit Ansprüche nach dem Zwangsarbeiterentschädigungsgesetz gewähren wollte.

Die Freiwilligkeit zweifelte das LSG NRW auch deshalb an, da „die Aufnahme von Arbeit neben dem Leben in der Illegalität die einzige zur Verfügung stehende Möglichkeit war, einer Deportation zu entgehen.“ Die Aufnahme einer Beschäftigung, wodurch der Kläger sein Überleben sicherte, wird zum Anhaltspunkt genommen, die Freiwilligkeit zu verneinen und somit einen Rentenanspruch abzulehnen.

Hoffnung durch das Bundessozialgericht?

Die zitierten Entscheidungen stehen exemplarisch für den Umgang deutscher Behörden und Gerichte mit dem Nationalsozialismus. Die hiesige Bürokratie hat erneut gezeigt, wie unwürdig sie mit dem einzelnen Individuum umgeht und wie sie die Geschehnisse des Zweiten Weltkriegs formalisiert bzw. ignoriert. Dabei ist die Ausblendung der vorherrschenden unmenschlichen Verhältnisse peinlich realitätsfern. Besser spät als nie, verspricht nun aber das Bundessozialgerichts etwas Hoffnung. Drei aktuelle Entscheidungen haben die bisherige Praxis und Rechtsprechung gründlich revidiert.¹³ Zum einen stehe demnach ein faktischer Arbeitszwang nicht automatisch einer Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss entgegen. Zum anderen müssten auch Naturalien als Entgelt bewertet werden. Und schließlich verlange das ZRBG auch nicht, dass die Betroffenen bei Ausübung der Arbeit ein bestimmtes Alter erreicht hätten.

Damit könnten auf die Rentenversicherer Nachzahlungen in Milliardenhöhe zukommen. Für viele der Betroffenen kommt die Entscheidung jedoch freilich zu spät. Die deutschen Rentenversicherer haben zwar in einer ersten Reaktion auf die Entscheidungen zugesagt, alle bisher abgelehnten Entscheidungen von Amts wegen nochmals zu prüfen – ob das schnell und unbürokratisch über die Bühne geht, ist allerdings bei der großen Anzahl an Betroffenen mehr als fraglich.

Birte Brodkorb war zum Zeitpunkt der Erstellung des Artikels Rechtsreferendarin in Tel Aviv.

Weiterführende Literatur:

Reppenhagen, Simona, Memorandum zu dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto, 2004.

von Renesse, Dr. Jan-Robert, (Zu) Späte Gerechtigkeit für Ghettoarbeiter?, Zeitschrift für Rechtspolitik 2008, 18-20.

¹¹ Landessozialgericht NRW, Urteil vom 3. Juni 2005 – L 4 R 3/05.

¹² Ebda.

¹³ Bundessozialgericht, Urteile vom 2. Juni 2009 – B 13 R 81/08 R, B 13 R 85/08 R und B 13 R 139/08 R.